



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Aufruf des Kultusministeriums an Pensionärinnen und Pensionäre, teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte und Lehrkräfte vor dem Ruhestand

Helfen Sie mit, die Unterrichtsversorgung zu stabilisieren!

Auch für das Schuljahr 2018/2019 werden in der Lehrereinstellung vor allem im Bereich der Grundschule wieder deutlich mehr Einstellungsmöglichkeiten vorhanden sein, als Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen. Zwar ist deren Zahl wieder gestiegen und im Vergleich dazu der Ersatzbedarf zurückgegangen - allerdings stehen auch die im laufenden Schuljahr nicht oder nicht dauerhaft besetzten Stellen erneut zur Besetzung an. Somit werden alleine im Lehramt Grundschule erneut rund 1.600 Stellen zu besetzen sein. Diese Situation wird sich auch in den darauffolgenden beiden Schuljahren fortsetzen, bevor die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Einstellungsmöglichkeiten wieder übersteigt. So bedarf es weiterhin großer Anstrengungen, um die vorhandenen Lehrerstellen zu besetzen und im Vertretungsfall Lehrkräfte zu gewinnen.

Das Kultusministerium hat daher weitere Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Unterrichtsversorgung zu sichern. Unter anderem wurde der Zugang für Gymnasiallehrkräfte zum Lehramt Grundschule im Rahmen einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme erleichtert, so dass ein Großteil der aktuell mehr als 2.000 Lehramtsbewerberinnen und -bewerber, die bisher kein dauerhaftes Einstellungsangebot erhalten konnten, die Möglichkeit haben, sich hier ein zweites Standbein aufzubauen. Diesen wird eine Übernahmemöglichkeit in das gymnasiale Lehramt nach mindestens vier Jahren an der Grundschule und bestandener Probezeit zugesagt.

Im laufenden Schuljahr konnte die Unterrichtsversorgung vor allem durch zahlreiche Lehrerinnen und Lehrer verbessert werden, die durch die Erhöhung ihres Teilzeitdeputats während des Schuljahres an ihren Schulen Ausfälle abgedeckt haben. Darüber hinaus haben zahlreiche Pensionärinnen und Pensionäre befristete Vertretungsverträge

angenommen oder von der Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze Gebrauch gemacht. Insbesondere diese beiden Personengruppen bitten wir auch für das kommende Jahr dringend um Unterstützung.

Möglichkeiten für Pensionärinnen und Pensionäre

Vertretungstätigkeiten im Rahmen befristeter Arbeitsverträge

Nachdem es bereits möglich war, im Bereich der Vorbereitungsklassen über die Hinzuverdienstgrenze hinaus zu arbeiten, ist das Kultusministerium in Personalmangelbereichen seit Mai 2017 damit einverstanden, aus zu begründenden „dringenden öffentlichen Belangen“ oder „dringenden dienstlichen Interessen“ die Öffnung der Hinzuverdienstgrenze für Pensionäre auch für den Einsatz von Lehrkräften in Mangelbereichen zur Anwendung zu bringen. Dies ist in jedem einzelnen Fall durch die personalverwaltenden Dienststellen zu prüfen und zu begründen.

Dieser dringende Personalmangel ist aus Sicht des Kultusministeriums in nachfolgenden Konstellationen nach vorheriger Einzelfallprüfung begründbar:

- a) an Grundschulen,
- b) an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
- c) an Werkreal-, Haupt- und Realschulen sowie Gemeinschaftsschulen unter Berücksichtigung der regionalen Einsatzbereitschaft,
- d) an Gymnasien und beruflichen Schulen bezogen auf einzelne Fachbedarfe.

Ein Anspruch gegenüber den personalverwaltenden Dienststellen auf einen Einsatz als Lehrkraft unter Öffnung der Hinzuverdienstgrenze besteht nicht.

Interessierte Pensionärinnen und Pensionäre werden gebeten, sich auf www.lobw.de im Vertretungspool Online (VPO) zu registrieren. Auf diesem Portal werden während des ganzen Schuljahres Ausschreibungen für Vertretungstätigkeiten veröffentlicht, auf die man sich über den Vertretungspool melden kann. Die Regierungspräsidien und die staatlichen Schulämter haben darüber hinaus die Möglichkeit, die registrierten Personen direkt anzusprechen, wenn es regional offene Bedarfsfälle gibt.

Möglichkeiten für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

Die Möglichkeit zur unterjährigen Erhöhung der Teilzeit bei vorliegendem dienstlichen Bedarf wird es auch im kommenden Schuljahr geben. Anträge können ab sofort gestellt werden.

Eine Erhöhung der Teilzeit wirkt sich auch positiv auf das Ruhegehalt aus:

Das Ruhegehalt berechnet sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Dabei sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Damit wird bei einer Erhöhung der Teilzeit auch die daraus resultierende Quote für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem entsprechenden Zeitraum erhöht. Informationen und Auskünfte erteilt das LBV. Zur Beratung stehen die Beauftragten für Chancengleichheit sowie auch die Personalvertretung zur Verfügung.

Möglichkeiten für Lehrkräfte vor dem Ruhestand, die Altersgrenze hinauszuschieben

a) Verbeamtete Lehrkräfte

Gemäß § 36 Landesbeamtengesetz (LBG) treten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden (nach der Übergangsregelung des Artikel 63 § 3 Absatz 3 DRG gelten für die dort bestimmten Jahrgänge frühere Altersgrenzen). Auf Antrag der auf Lebenszeit verbeamteten Lehrkraft kann der Ruhestand einmal oder mehrmals, jedoch jeweils nur bis zu einem Jahr und nicht länger als bis zum Schuljahresende nach Vollendung des 69. Lebensjahres, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

Für Lehrkräfte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, ist § 39 LBG nach der Übergangsregelung des Art. 62 § 3 Absatz 1 Dienstrechtsreformgesetz (vom 05.12.2015) mit der Maßgabe anzuwenden, dass einem Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum Ablauf des Schuljahres nach Vollendung des 67. Lebensjahres stattzugeben ist, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Danach kann der Ruhestand jeweils um bis zu einem Jahr, jedoch nicht länger als bis zum Schuljahresende nach Vollendung des 69. Lebensjahres, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

Wenn Lehrkräfte von der Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand Gebrauch machen, ist diese Zeit eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit im Sinne von § 21 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) und erhöht den Ruhegehaltssatz. Erreicht eine Lehrkraft durch die freiwillige Weiterarbeit zudem den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent, erhält sie in jedem Monat, den sie freiwillig weiterarbeitet, einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent zu ihren Dienstbezügen.

Eine freiwillige Weiterarbeit ist grundsätzlich auch in Teilzeit möglich. Auch in diesem Fall zählt die ermäßigte Arbeitszeit als ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

b) Tarifangestellte Lehrkräfte

Auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte besteht die Möglichkeit, innerhalb des noch laufenden Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt durch das Erreichen der Regelaltersgrenze - gegebenenfalls auch mehrfach - hinauszuschieben. Eine Weiterbeschäftigung über die jeweils maßgebliche Regelaltersgrenze hinaus kann zugelassen werden, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Interesse besteht. Die Weiterbeschäftigung soll grundsätzlich nicht länger erfolgen als bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 69. Lebensjahr vollendet wird.

Arbeitnehmer, die ihre Regelaltersgrenze erreicht haben und weiterarbeiten, brauchen keinen Beitrag mehr zur Arbeitslosenversicherung entrichten; sie sind arbeitslosenversicherungsfrei.

Wenn Arbeitnehmer ihre Regelaltersrente erst später in Anspruch nehmen und noch eine Zeit lang weiterarbeiten, hat dies auch rentenrechtliche Vorteile. Für jeden Monat, den sie über ihre Regelaltersgrenze hinaus noch weiterarbeiten und keine Altersrente beziehen, gibt es einen Rentenzuschlag von 0,5 Prozent. Wird die Regelaltersrente also z.B. um ein Jahr hinausgeschoben, erhalten sie allein dafür einen Rentenzuschlag von 6 Prozent. Zusätzlich erhöht sich die Regelaltersrente noch durch die laufende Beitragszahlung zur Rentenversicherung.

Ansprechpartner für interessierte Lehrkräfte ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze zu stellen. Vor dem Hintergrund des erheblichen Interesses des Kultusministeriums an der Personalgewinnung können Anträge für das Schuljahr 2018/2019 noch bis 30.04.2018 gestellt werden. Die Zuständigkeit für die Prüfung und Entscheidung liegt bei den Regierungspräsidien.